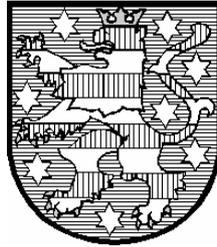


VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Kindes _____ M_____,
S_____, _____ R_____

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. F. A. Dombrowski,
Am Knüppelbrink 1 - 3, 31137 Hildesheim

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Richterin am Verwaltungsgericht Hanz als Einzelrichterin

am 16. Juni 2005 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Mai 2005 insoweit anzuordnen, als sie in Ziffer 4) des Bescheides zum Verlassen des Bundesgebietes binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert und ihr für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Serbien und Montenegro oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, angedroht wurde, ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig.

Der Antrag ist statthaft, denn der Klage gegen die auf §§ 34 und 36 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - gestützte Verfügung kommt gemäß § 75 AsylVfG keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde der Antrag innerhalb der nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG zu beachtenden Wochenfrist gestellt.

Der danach zulässige Antrag führt indessen in der Sache nicht zum Erfolg.

Gemäß § 36 Abs. 4 AsylVfG darf eine Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, das heißt der Erfolg einer Klage gegen ihn zumindest ebenso wahrscheinlich ist wie deren Misserfolg (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Juli 1981 - 8 C 83/81 -).

Vorliegend bestehen keine derartigen ernstlichen Zweifel, denn die Antragsgegnerin hat die unter Fristsetzung angedrohte Abschiebungsandrohung zu Recht auf §§ 34, 36 AsylVfG gestützt. Nach diesen Bestimmungen erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - die Abschiebungsandrohung unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche, wenn der Asylantrag des Ausländers als offensichtlich unbegründet i.S.d. § 30 Abs. 1 AsylVfG abgelehnt wird und der Ausländer keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt, wobei es nach § 34 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG einer vorherigen gesonderten Anhörung des Ausländers nicht bedarf. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, denn das Bundesamt hat den Asylantrag der Antragstellerin zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt, weil nach vollständiger Erforschung des Sachverhaltes an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und sich deshalb nach allgemeiner Rechtsauffassung die Ablehnung des Begehrens auf

Anerkennung als Asylberechtigte geradezu aufdrängt (BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 1990, - 2 BvR 369/90) und auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen.

Der Antragstellerin steht offensichtlich kein Asylanspruch zu.

Nach Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002) i.V.m. den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes hat ein Ausländer Anspruch auf die Gewährung von Asyl in der Bundesrepublik Deutschland, wenn er sein Heimatland verlassen hat, um einer ihm dort wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, seiner politischen Überzeugung oder wegen anderer für ihn unverfügbarer Merkmale, die sein "Anderssein" prägen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung zu entgehen, und diese Verfolgungsgefahr auch noch derzeit und in absehbarer Zukunft fortbesteht. Allerdings ist eine Asylanerkennung ausgeschlossen, wenn der Betreffende bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder derartigen Schutz in anderen Teilen seines Heimatstaates hätte finden können (§ 27 AsylVfG 1993).

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Bei der Beurteilung, ob die befürchtete Verfolgung eine politische ist, kommt es nicht darauf an, ob der Asylbegehrende tatsächlich ein Gegner seines Heimatstaates aus politischer Überzeugung ist; maßgebend sind vielmehr ausschließlich die Gründe, aus denen der Verfolgerstaat die vom Asylsuchenden befürchtete Verfolgung betreibt (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 111/84 -).

Dabei obliegt es dem Asylsuchenden, von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Bleibt sein Vorbringen hinter diesen Anforderungen zurück, so kann er bereits deshalb nicht als asylberechtigt anerkannt werden, weil sein eigenes Vorbringen den geltend gemachten Anspruch nicht trägt (BVerwG, Urteil vom 22. Januar 1985 – 9 C 1113/82 -).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgefahren fehlt es in aller Regel, wenn der Asylbewerber im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht

auf lösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender oder vergleichbarer Geschehensabläufe nicht glaubhaft erscheinen sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, ohne dies nachvollziehbar zu begründen.

Ist ein Asylbewerber in seiner Heimat vor seiner Ausreise bereits Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen, so greift zu seinen Gunsten eine Beweiserleichterung insoweit ein, als es nicht darauf ankommt, ob ihm bei einer Rückkehr in seine Heimat in einem absehbaren Zeitraum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut politische Verfolgung droht, sondern darauf, ob sich eine Wiederholung ohne ernstliche Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers ausschließen lässt (BVerwG, Urteil vom 25. September 1984, BVerwGE 70 S. 169). Diese Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber so lange zugute, als der innere Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und Asylbegehren nicht aufgehoben ist (BVerwG, Urteil vom 26. März 1985, BVerwGE 71 S. 175).

Ist der Asylbewerber hingegen unverfolgt ausgereist, so kann sein Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihm auf Grund asylrechtsrelevanter Nachfluchtatbestände, die nach der Ausreise aus dem Heimatland entstanden sind, bei einer Rückkehr in seine Heimat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren.

Asylrechtsrelevant können Nachfluchtgründe zum einen dann sein, wenn sie durch Vorgänge und Ereignisse unabhängig von der Person des Asylbewerbers ausgelöst werden - objektive Nachfluchtgründe - (BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/95 -, BVerfGE 74 S. 51/64). Zum anderen können Nachfluchtgründe gemäß § 28 Satz 1 AsylVfG dann beachtlich sein, wenn der Asylbewerber sie nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat und sich sein Verhalten als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellt, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen - aber noch nicht notwendigerweise den Behörden des Heimatstaates bekannt gewordenen - Lebenshaltung erscheint - subjektive Nachfluchtgründe - (BVerfG, Beschlüsse vom 26. November 1986, a.a.O. S. 66 und vom 17. November 1988 - 2 BvR 442/88 -, InfAuslR 1989 S. 30).

In Anwendung dieser Grundsätze ist festzustellen, dass das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin hinsichtlich der begehrten Anerkennung als Asylberechtigte i.S.d.

Art. 16 a Abs. 1 GG zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, denn der Antragstellerin steht offensichtlich kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte zu, weil sich die Ablehnung ihres Antrages insoweit geradezu aufdrängt.

Dies folgt aus der ausführlichen Begründung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 19. Mai 2005, die sich das Gericht zu Eigen macht und auf die Bezug genommen wird; insoweit wird in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 2 AsylVfG von weiteren Ausführungen abgesehen.

Soweit der Bevollmächtigte geltend macht, § 14 a AsylVfG gelte nur für Kinder, die nach dem 1. Januar 2005 geboren sind, muß dieser Einwand zurückgewiesen werden. Das Zuwanderungsgesetz (BGBl I, 2004, S. 1950 ff) sieht in den das Asylverfahrensgesetz betreffenden Artikel 3 keine besondere Überleitungsvorschrift vor, außer Art 3, § 87 b, der sich ausschließlich auf Art. 3, § 6 bezieht. Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Asylverfahrensgesetz in der aktuell geltenden Fassung anzuwenden ist und das Geburtsdatum der Kinder keine Rolle spielt. Das Hinauszögern des Aufenthalts durch späte Asylantragstellung für die Kinder soll gerade durch den nun mehr zur Anwendung kommenden § 14 a AsylVfG verhindert werden,

Nach alledem steht der Antragstellerin offensichtlich kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG zu.

Darüber hinaus hat das Bundesamt zu Recht festgestellt, dass auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht gegeben sind. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragstellerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aus nicht asylrechtsrelevanten Gründen droht.

Hat mithin die Antragsgegnerin den Asylantrag insgesamt zu Recht als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Abs. 1 AsylVfG abgelehnt, so bestehen auch im Übrigen keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit der unter Ziffer 4 des Bescheides der Antragsgegnerin verfügten Abschiebungsandrohung, denn Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe nach §§ 60 Abs. 1 und 60 a AufenthG stehen gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen (vgl. dazu auch Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, Stand September 1992, Anm. 22 zu § 50).

1 E 20074/05 Ge
Aktenzeichen

Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin zu Recht davon abgesehen, in der Abschiebungsandrohung gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG einen Staat zu bezeichnen, in den die Ausländerin nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG nicht abgeschoben werden darf, denn die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen sind vorliegend nicht erfüllt. Hinsichtlich § 60 Abs. 1 AufenthG folgt dies bereits aus den Gründen, die zur Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet geführt haben. Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 AuslG sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Nach alledem kann der Antrag mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenentscheidung keinen Erfolg haben.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG **unanfechtbar**.

Hanz